

2470 053 /19

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 254/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Friedrich Peter Maria R [REDACTED] von S e h [REDACTED] ,
St [REDACTED]-V [REDACTED], Ro [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Wessner in der Sitzung vom 10. März 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 ZPO gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsgericht weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit gegen die Hauptbegründung rechtliche Bedenken bestehen; denn die Hilfsrüge, ein Gesundheitsschadensanspruch des Klägers bestehe auch aus medizinischen Gründen nicht, trägt die Entscheidung. Diese Erörterung bietet keinen Anlaß zur Zulassung der Revision. Das Berufungs-

119

- 3 -

urteil verneint ausdrücklich das Vorhandensein eines
reaktiven Syndroms im psychischen Bereich.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Hai

Dr. Weesner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)